

HILFSMITTELVERSORGUNG

Neben Sanitätshäusern können auch Apotheken die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit Hilfsmitteln versorgen. Das erfordert zumeist die Teilnahme der Apotheke an einem Versorgungsvertrag zwischen Krankenkasse und Apothekerverband. Voraussetzung dafür ist die sogenannte Präqualifizierung, die je nach Hilfsmittelgruppe schon vorab alle notwendigen Voraussetzungen für die Versorgung bestätigt. Rund 18.000 Apotheken besitzen zumindest eine produktgruppenspezifische Präqualifizierung.

GKV-Hilfsmittelumsatz * in öffentlichen Apotheken 2018

in Mio. EUR

Applikationshilfen (z. B. Insulin-Pens)	264
Inkontinenzhilfen (z. B. Bettbeutel)	119
Hilfsmittel zur Kompressionstherapie (z. B. Kompressionsstrümpfe)	97
Messgeräte für Körperzustände/ -funktionen (z. B. Lanzetten und Blutdruckmessgeräte)	48
Inhalations- und Atemtherapiegeräte (z. B. Vernebler)	42
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (z. B. Handschuhe und Mundschutze)	28
Absauggeräte (z. B. Milchpumpen)	20
Sehhilfen (z. B. Augenpflaster)	19
Bandagen	10
Stomaartikel	7
Orthesen/Schienen	6
übrige Produktgruppen	17
Insgesamt	677 Mio. EUR (inkl. MwSt.)

* Einzelverordnungen und Sprechstundenbedarf zu Apothekenverkaufspreisen

Quelle: Deutsches Arzneiprüfungsinstitut e. V. (DAPI)